



Geschäftsordnung des Kanu - Sport – Kassel e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt den Ablauf des Vereinsbetriebs und führt Festlegungen der Satzung weiter aus. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Farben und Erscheinungsbild

- (1) Die Farben des Vereins sind Blau und Weiß.
- (2) Der Wimpel des Kanu-Sport-Kassel ist weiß, mit blauem Rand umgeben und belegt mit dem Stadtwappen und den Buchstaben (KSK) des Vereins.
- (3) Die Vereinskennung ist auf allen Vereinsbooten zu führen. Die Regelungen der Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) sind einzuhalten. Name und Anschrift des Eigentümers / der Eigentümerin sind wasserfest innen im Boot anzubringen.

§ 3 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied, das noch nicht zum Tagesordnungspunkt gesprochen hat, kann den Schluss der Aussprache oder eine Begrenzung der Redezeit beantragen. Bevor über den Antrag entschieden wird, kann noch jeweils ein Sprecher für oder gegen den Antrag sprechen.
- (2) Der Versammlungsleiter kann einem Mitglied das Wort entziehen, wenn es vom Tagesordnungspunkt abschweift oder durch seine Ausführungen die Interessen des Vereines oder eines einzelnen Mitgliedes gröblich verletzt. Dazu hat er die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- (3) Der Versammlungsleiter kann Mitglieder, die den Ablauf der Versammlung stören, zur Ordnung rufen. Leistet ein Mitglied dem Ordnungsruf oder dem Entzug des Wortes keine Folge, so kann es vom Versammlungsleiter mit Zustimmung der Mitgliederversammlung von der weiteren Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen werden.

§ 4 Vereinseigene Sportgeräte

- (1) Die vereinseigenen Sportgeräte stehen jedem aktiven Mitglied zur Verfügung. Wettkampfsportler haben grundsätzlich ein Vorrecht. Eine Benutzung der vereinseigenen Sportgeräte ist Schülern und Jugendlichen unter 18 Jahren nur unter Aufsicht gestattet.
- (2) Nach Benutzung sind die Sportgeräte in sauberem, trockenem und einwandfreiem Zustand wieder an ihren Lagerplatz zu bringen. Beschädigungen sind sofort dem zuständigen Spartenwart zu melden. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist das Mitglied zu Schadenersatz verpflichtet.
- (3) Vor Antritt jeder Fahrt mit dem Boot muss sich das Mitglied unter Angabe des Bootes, des Fahrzieles und der Fahrzeit im Fahrtenbuch eintragen. Ausgesprochene Trainingsfahrten sind nur im Trainingsbuch aufzuführen. Sollte ein Mitglied sich nicht eintragen, können versicherungsrechtliche Ansprüche verloren gehen.

§ 5 Training im Leistungssport

- (1) Für aktive Leistungssportler ist die Teilnahme am Training Pflicht. Den Weisungen des Fachwartes ist unbedingt nachzukommen. Mitglieder, die keine Leistungssportler sind, können sich am Training beteiligen.
- (2) Der Fachwart kann jedes Mitglied vom Wettkampf ausschließen, das nicht vorher in ausreichender Form am Training teilgenommen hat.



- (3) Bei wiederholten Verstößen gegen die Anordnungen des Fachwartes kann mit Zustimmung des Vorstandes ein Mitglied auf bestimmte Zeit von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (4) Bleibt ein Mitglied unentschuldigtem Wettkampf, zu dem es gemeldet ist, fern, hat es ein Reuegeld in Höhe des Startgeldes zu zahlen. Ist ein Mitglied mit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand, kann es von der Teilnahme an Wettkämpfen ausgeschlossen werden.

§ 6 Durchführung von Wettkämpfen

- (1) Der Verein richtet in Kassel Wettkämpfe aus. Eine Beteiligung an von anderen Vereinen durchgeführten Wettkämpfen ist möglich, jedoch muss sichergestellt sein, dass die Interessen des KSK gewahrt bleiben.

§ 7 Kanusport

- (1) Alle Teilnehmer an Kanufahrten haben sich sportgerecht und den wasserpolizeilichen Vorschriften entsprechend zu verhalten.

§ 8 Motorboote

- (1) Der Verein gibt Mitgliedern die Möglichkeit, Motorboote zu lagern und Motorbootsport zu betreiben.
- (2) Der Auf- und Abbau der Bootsstege erfolgt durch die Benutzer zu den vom Verein festgesetzten Terminen unter Anrechnung auf die zu leistenden Arbeitsstunden. Für die allgemeine Pflege der Anlage sind die Benutzer zuständig; für Reparaturen und Änderungen bzw. Ersatz der Verein unter Leistung des Spartenwartes.

§ 9 Ehrung von Mitgliedern

- (1) Mitglieder, die sich durch ihre Leistungen im Interesse des Vereins besonders auszeichnen, können durch angemessene Sachgeschenke, Urkunden und Ehrennadeln ausgezeichnet werden.
- (2) Über Ehrungen beschließt der Vorstand unter Hinzuziehung des Beirates. Ehrungen werden in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§ 10 Vereinsgaststätte

- (1) Die Vereinsgaststätte kann nach Beschluss des Vorstandes - unter Hinzuziehung des Beirates - in eigener Regie geführt oder verpachtet werden.
- (2) Der Vergabevertrag muss beinhalten, dass:
*Vereinsveranstaltungen Vorrang haben,
zumindest ein Nebenraum ohne Verzehrzwang immer Vereinsmitgliedern zur Verfügung steht,
der Charakter der Gaststätte den Vereinsinteressen entspricht*
- (3) Der Wirt hat das Hausrecht im Gaststättenbereich und die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Wird die Gaststätte in eigener Regie geführt, wird der Beauftragte in seiner Geschäftsführung von dem Vorstand überwacht.

§ 11 Allgemeines Verhalten

- (1) Privateigentum anderer Mitglieder darf nur mit deren Zustimmung in Benutzung genommen werden. Eine Benutzung ohne Zustimmung ist ein grober Vertrauensbruch und kann ein Ausschlussverfahren nach sich ziehen.
- (2) Verunreinigung von Bootshalle und Platz, Klubhaus, insbesondere Toilettenanlagen, werden durch Zahlung von 5,- bis 50,- € geahndet.



§ 12 Vereinsfahrzeuge

- (1) Die vereinseigenen Fahrzeuge - Bus und Bootsanhänger - stehen jedem Vereinsmitglied, vorrangig zu Wettkämpfen, gegen Kostenbeteiligung zur Verfügung. Der Fahrer ist voll verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften der StVO und StVZO sowie allen anderen einschlägigen Bestimmungen. Evtl. anfallende Verwarnungsgeld- und/oder Strafverfahren sind von ihm zu vertreten, entstehende Kosten gehen zu seinen Lasten